

Richtlinie der Stadt Regensburg Regensburg effizient – Gebäudehülle

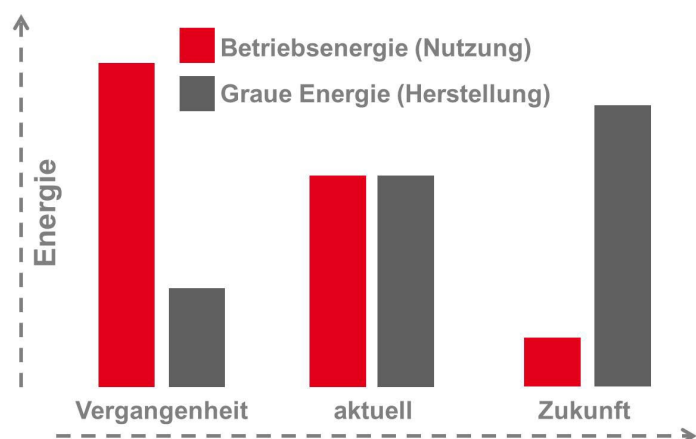
Energetische Gebäudesanierung mit Nachwachsenden Rohstoffen

Hintergrund

Ziel des Förderprogramms „Regensburg effizient“ ist es, mit den zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmitteln möglichst große CO₂-Minderungseffekte zu erzielen. Ferner soll das Förderprogramm Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Regensburger Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung von Maßnahmen bezüglich der Reduzierung des Energieverbrauchs und der Steigerung der Energieeffizienz geben. Die Notwendigkeit diesbezüglich ist energie- und klimapolitischer Konsens.

Im Gebäudebereich gilt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) als maßgebendes Regelwerk hinsichtlich der Begrenzung des Heizenergiebedarfs. Was allerdings gänzlich außer Acht gelassen wird, ist die sogenannte „Graue Energie“: die Energie, die für die Herstellung der Baumaterialien, für den Bauprozess, die Instandhaltung und die Entsorgung von Gebäuden und deren Bauteilen aufgewendet werden muss.

Wir befinden uns derzeit an einer Schwelle, an der die Herstellung der Baumaterialien und der Haustechnik mehr Umweltbelastungen und CO₂-Emissionen mit sich bringt, als die Nutzung des Gebäudes über mehrere Jahrzehnte. Je mehr bei einem Gebäude der Heizenergiebedarf sinkt, desto größer wird in der Gesamtbilanz der Anteil der Herstellung, also der „Grauen Energie“. Diese Verschiebung ist stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken.



Im vorliegenden Programmteil Gebäudehülle des Förderprogramms „Regensburg effizient“ wird dieser Situation Rechnung getragen und die energetische Gebäudesanierung mit nachwachsenden Rohstoffen gefördert. Naturbaustoffe weisen neben einem geringen Energieaufwand für die Herstellung der Bauprodukte zusätzlich oftmals eine CO₂-Speicherwirkung auf. Der während des Wachstums der Rohmaterialien, z.B. Holz, über den Prozess der Photosynthese eingelagerte Kohlenstoff bleibt innerhalb der Nutzungszeit gebunden. Somit lassen sich Klimaschutz und Energieeinsparung unmittelbar erzielen.

1. Fördervoraussetzungen

- a) Gefördert werden Investitionen in energetische Sanierungen an bestehenden und bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden mit max. zehn Wohneinheiten innerhalb des Stadtgebiets. Eine Förderung für neu zu errichtende Gebäude ist ausgeschlossen.
- b) Bei Wohngebäuden mit Gewerbeanteil muss der Wohnflächenanteil überwiegen. (Mischnutzung). Überwiegt der Gewerbeanteil, so ist eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ausgeschlossen. Die Flächenanteile sind gemäß DIN 277 zu ermitteln.
- c) Ein etwaig vorhandener Gewerbeanteil reduziert die Fördersummen im gleichen Verhältnis.
- d) Die Antragsstellung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen. Als Maßnahmenbeginn gilt die tatsächliche Bauausführung. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

2. Antragsstellung und Verfahrensablauf

- a) Antragsberechtigt sind Eigentümer von Wohngebäuden im Stadtgebiet Regensburg, Hausverwalter mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft, Baugesellschaften sowie Mieter von Wohngebäuden mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.
- b) Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) möglich. Die für die Abwicklung des Förderprogramms zuständige Stelle ist die

Stadt Regensburg
Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz
Bruderwöhrdstr. 15 b
93055 Regensburg
- c) Dem Antrag müssen ein detaillierter Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme beiliegen. Dem Kostenvoranschlag muss der geplante Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen zu entnehmen sein.
- d) **Erst nach schriftlicher Förderzusage seitens der Stadt Regensburg darf mit der Maßnahme begonnen werden.** Angebotseinholung und Planungsleistungen gelten dabei nicht als Maßnahmenbeginn.
- e) Erhebliche Änderungen und Tatsachen für die Zuschussgewährung, die nach Antragstellung eintreten, sind der Stadt Regensburg bzw. der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als erheblich gilt eine Änderung und Tatsache wenn sie eine Abweichung der Fördersumme um mehr als 10% verursacht.
- f) Die Anträge werden auf eine Warteliste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt. Die Warteliste wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüfungsfähigen Anträge bearbeitet.

- g) Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßnahmenabschluss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- h) Als Nachweis für die tatsächliche Ausführung gegenüber der Förderstelle dient die Vorlage der Rechnungen. Vorgelegt werden müssen zudem die Unterlagen, die die geforderte Qualität für einzelne Fördergegenstände nach den jeweils zugrunde liegenden Programmen nachweisen. Zudem ist der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen mit den jeweiligen Produktdatenblättern zu belegen.
- i) Die unter Punkt 2.8 beschriebenen Nachweise sind **innerhalb von 18 Monaten** nach Bewilligungsbescheid der Stadt Regensburg gegenüber der Förderstelle zu erbringen. Nach Ablauf der Frist erlischt die Gültigkeit des Bewilligungsbescheids. Ein Hinweis auf Ablauf dieser Frist seitens der Förderstelle erfolgt nicht.
- j) Wird die geförderte Maßnahme nicht mindestens 5 Jahre am gleichen Ort genutzt, kann die Stadt Regensburg die Fördermittel zurückfordern. Die Frist beginnt mit Beginn des auf die Bezuschussung folgenden Jahres.

3. Förderfähige Maßnahmen an der Gebäudehülle

- a) Maßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle Schritte, welche zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle führen, sofern diese im Wesentlichen auf Basis nachwachsender Rohstoffe realisiert werden.
- b) Nachwachsende Rohstoffe bzw. Dämmstoffe im Sinne dieser Förderung sind allg. bauaufsichtlich zugelassene oder genormte Baustoffe auf Basis von:
 - i) Holz, Holzfasern, Holzwolle, Hobelspäne
 - ii) Zelluloseflocken, Zelluloseplatten
 - iii) Flachs
 - iv) Hanf (lose), Hanfmatten
 - v) Korkschrot, Korkplatten
 - vi) Schafwolle
 - vii) Wiesengras
 - viii) Seegrass
 - ix) Stroh in Form von Baustrohballen
 - x) Schilf
 - xi) Jute

Dämmstoffe müssen einen Mindestanteil von 80 Prozent nachwachsenden Rohstoffen aufweisen

- c) Im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht förderfähige Materialien sind synthetische (z.B. XPS, EPS, PUR) sowie mineralische (z.B. Steinwolle, Glaswolle, Perlite, Bläh- oder Schaumglas) Dämm- bzw. Baustoffe.
- d) Technische Einschränkungen aufgrund materialspezifischer Eigenschaften oder Zulassungsbeschränkungen sind nicht förderschädlich. Dies gilt beispielsweise durch Anwendungsbeschränkungen bei erdberührten oder spritzwassergefährdeten Bauteilen sowie aufgrund brandschutztechnischer Auflagen.
- e) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.

- f) Die maximale Fördersumme pro Gebäude, unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten, ist auf 10.000 Euro beschränkt.

4. Fördersummen im Bereich der Gebäudehülle

Maßnahme	Bezug des Förderbetrags	Förderbetrag
Gebäudehülle / Einzelmaßnahmen		
Ökologische Wärmedämmung	pro m ² Bauteilfläche	15 €
Holzfenster und -Außentüren	pro m ² Bauteilfläche	20 €
Holz-Alu-Fenster und -Außentüren	pro m ² Bauteilfläche	15 €

Tabelle 1: Förderung für Maßnahmen auf Basis nachwachsender Rohstoffe

Holz-Alu-Fenster und –Außentüren weisen im direkten Vergleich zu PVC-Fenstern und –Außentüren einen deutlich geringeren Einsatz von „grauer Energie“ auf, und werden deshalb in diesem Förderprogramm, zwar mit einem verringerten Förderbetrag, aber dennoch als förderfähig angesehen

Hintergrund:

Ausgehend von einem reinen Holzfenster liegt bei einem Holz-Alu-Fenster der Einsatz von grauer Energie um den Faktor 1,33 darüber. Ein PVC- Fenster hingegen weist mit einem Faktor von 2,50 gegenüber einem Holzfenster einen nochmals deutlich höheren Energieaufwand auf.

Weiterhin reduziert sich der Wartungs- und Pflegeaufwand bei Holz/Alu-Systemen gegenüber reinen Holzfenstern deutlich, wodurch künftig ebenfalls der Aufwand an grauer Energie für Farbanstriche und dergleichen reduziert wird.

5. Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm. Bereits erhaltene Förderungen sind in diesem Fall vollständig zu erstatten und zu verzinsen.

6. Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien tritt am 01.06.2023 in Kraft. Die vorherige Richtlinie zur Förderung von Haushaltsgeräten tritt mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge (Eingangsstempel Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz) werden nach der zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Richtlinie abgewickelt.